

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE

VERMITTLERÄMTER SOWIE WEITERER GESETZE

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 4. Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Gegenwärtige Situation.....	6
1.2 Vorgehen der Regierung	8
2. Anlass / Begründung der Vorlage	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
4.1 Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter	15
4.1.1 Allgemeine Bestimmungen	15
4.1.2 Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	28
4.1.3 Das Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen.....	29
4.2 Abänderung des Gemeindegesetzes.....	31
4.3 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung	31
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
6. Regierungsvorlagen	35
6.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter	35
6.2 Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes	63
6.3 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung	65

ZUSAMMENFASSUNG

Das aus dem Jahr 1915 stammende Gesetz über die Vermittlerämter ist aus mehreren Gründen revisionsbedürftig. Während sich die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für ein Vermittleramt in der Praxis immer schwieriger gestaltet, wird das Landgericht aufgrund der Komplexität und Vielfalt von zu behandelnder Rechtsfragen durch die Tätigkeit der Vermittler kaum mehr entlastet. Insoweit verkommt das Vermittleramt immer mehr zu einer Art Durchlaufstelle.

Um den Bestellungsprozess der Vermittleramtskandidaten zu optimieren, sollen anstelle der bisherigen elf künftig nurmehr zwei Vermittlerämter in Liechtenstein bestehen. Insofern werden die für die Vorbereitung und Durchführung der Vermittleramtswahlen zuständigen Gemeinden eine Entlastung erfahren. Im Gegenzug soll den zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden die Oberaufsicht über die Vermittlerämter übertragen werden, da sie – wie bisher – die Entschädigungskosten der Vermittler sowie die Kosten für die bereitgestellte Infrastruktur zu tragen haben. Auch sollen die bisher von den Vermittlern vorgenommenen Beglaubigungen (Unterschriftsbeglaubigungen) und öffentlichen Beurkundungen künftig von den Gemeinden selbst erledigt werden.

Um die ursprünglich gewollte Entlastung des Landgerichtes durch die Tätigkeit der Vermittler wiederherzustellen, sollen die Vermittler und deren Stellvertreter künftig über eine juristische Ausbildung verfügen müssen. Der Kernbereich ihrer Aufgaben – konkret die Durchführung von Vermittlungsverhandlungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie von Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen – lässt sich nur damit sinnvoll erhalten.

Um allfälligen haftungsrechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zustellung von Ladungen in das Ausland vorzubeugen, soll nurmehr dann eine Pflicht zur Vermittlung bestehen, wenn beide Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Wie im schweizerischen Schlichtungsverfahren sollen die Parteien bei einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken jedoch gemeinsam auf die Durchführung der Vermittlung verzichten können. Andernfalls werden die Parteien durch höhere Ordnungsbussen verstärkt zum persönlichen Erscheinen vor dem Vermittler verpflichtet sein.

Der Stellenwert des Vermittleramtes lässt sich insbesondere damit erhöhen, indem der Vermittler – nach schweizerischem Vorbild – bei einem Streitwert bis zu 2 000 Franken auf entsprechenden Antrag des Klägers eine endgültige Entscheidung treffen kann. Ebenso wenn der Vermittler bei einem Streitwert bis zu 5 000 Franken den Parteien einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten kann, der ohne Ablehnung einer Partei innert 14 Tagen in Rechtskraft erwächst.

Im Sinne des grundrechtlichen Schutzes des Rechts zur Beschwerdeführung sollen die Entscheidungen der Vermittlerämter künftig durch ein Rechtsmittel an den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden können.

Zu diesen Zwecken sind das Gesetz über die Vermittlerämter, das Gemeindegesetz und die Rechtssicherungs-Ordnung entsprechend anzupassen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Gemeinden

Vermittlerämter

Verwaltungsgerichtshof

Vaduz, 18. Februar 2014

RA 2014/189

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Gegenwärtige Situation

Einleitend wird festgehalten, dass die Vermittler während knapp hundert Jahren sehr gute und wichtige Arbeit in den liechtensteinischen Gemeinden erbracht und auch einen grossen Anteil am Rechtsfrieden im Land geleistet haben. Dass das Vermittleramt in jüngster Vergangenheit allenfalls nicht mehr denselben Stellenwert wie früher hat,¹ ist nicht durch die Vermittler verschuldet, sondern eine Entwicklung der Zeit.

Die Vermittlung ist – von Ausnahmen abgesehen – absolute Prozessvoraussetzung und muss grundsätzlich vor Einreichung einer Klage zwingend abgehalten werden, um einen Rechtsstreit beim Landgericht führen zu können. Wird die (notwendige) Vermittlung unterlassen, so hat das Landgericht (und auch jede weitere Instanz) die Klage von sich aus oder auf Antrag des Prozessgegners zurückzuweisen. Des Weiteren sind mit dem Ansuchen um Durchführung einer Vermittlung wichtige Nebenfolgen verbunden wie etwa die Bewirkung der Gerichts- und Streitanhängigkeit oder die verjährungsunterbrechende Wirkung. Im Rahmen einer Vermittlungsverhandlung kann der Vermittler den von den Parteien getroffenen Vergleich oder auch das Anerkenntnis beurkunden und dadurch einen dem richterlichen Vergleich oder dem Richter geäusserten Anerkenntnis gleichgestellten Exekutionstitel schaffen. Aus dem Gesagten ergibt sich die Wichtigkeit und die Relevanz der Vermittlung und des Vermittleramtes.

¹ Das Vermittleramt wurde ursprünglich geschaffen, um den streitenden Parteien vor Anrufung des Gerichts eine Einigung unter Vermittlung einer dazu befähigten Person zu ermöglichen. Den Streitparteien sollte der Gerichtsgang erspart werden, was zu einer Entlastung der Gerichte führen sollte.

Der Vornahme einer Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Vermittlerämter (VAG)² liegt die nachstehend angeführte Rechts- und Sachlage zugrunde:

Das bestehende Gesetz über die Vermittlerämter datiert aus dem Jahr 1915 und ist aus Sicht sämtlicher liechtensteinischer Gemeinden anzupassen (wenn nicht sogar aufzuheben).³ Da nach derzeitiger Rechtslage jede Gemeinde ein Vermittleramt führt, müssen pro Wahlgang mindestens vier Kandidaten pro Gemeinde gefunden werden, damit von einer Wahl im Sinne von einer Auswahl gesprochen werden kann. In der Praxis gestaltet sich die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für die Gemeinden jedoch immer schwieriger.

Aus Sicht von so mancher Streitpartei wird das Vermittleramt als eine Art Durchlaufstelle betrachtet, die lediglich Leitscheine ausstellt. Die vom Gesetzgeber ursprünglich gewollte Entlastung des Landgerichtes ist heute aufgrund der Komplexität und der Vielfalt von zu behandelnden Rechtsfragen oft nicht mehr gegeben.

Nichtsdestotrotz gibt es durchaus Fälle, in denen eine Vermittlungsverhandlung zumindest von einer Streitpartei als sinnvoll erachtet wird. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die Beklagten oder Beschuldigten selbst an der Verhandlung teilnehmen und nicht nur deren Rechtsvertreter. In komplexen Fällen und bei sehr hohen Streitwerten erscheint in der Regel jedoch lediglich der Rechtsvertreter der klagenden Partei, um den Leitschein abzuholen. Zwar besteht im Gesetz

² LGBl. 1916 Nr. 3.

³ Dies wurde bereits im Rahmen der Vorsteherkonferenz vom 1. Juli 2011 zum Ausdruck gebracht und in den der Regierung zugegangenen, grundsätzlich gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen aller Gemeinden vom September/Oktober 2011 festgehalten. Konkret haben die Gemeinden beschlossen, zum einen der Regierung zu empfehlen, das VAG ersatzlos aufzuheben und zum anderen die Regierung zu ersuchen, die weiteren erforderlichen Schritte zu veranlassen damit die Neuordnung der Vermittleramtsfunktionen nach Ablauf der aktuell bestehenden Amtsdauern der Vermittler und deren Stellvertretern auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen⁴, diese wird jedoch oft nicht eingehalten und haben die Vermittler praktisch auch keine Möglichkeit, dies zu erwirken.⁵

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2011⁶ hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch im Verwaltungsverfahren zu wahren ist und dass Gerichte bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsweges an einen von der klagenden Partei vorgelegten Leitschein des Vermittleramtes nicht gebunden sind, wenn der Beklagte zur Vermittlungsverhandlung nicht gesetzeskonform geladen wurde und deshalb an der Verhandlung nicht teilnehmen konnte. Da die Vermittler bei Versendung einer Ladung zu einer Vermittlungsverhandlung in das Ausland aufgrund fehlender Staatsverträge nicht (wie etwa das Landgericht) den Rechtshilfeweg zu Hilfe nehmen können, besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko. Konkret müssen sie die erfolgte Zustellung nachweisen, obwohl ihnen lediglich der Postweg zur Verfügung steht.

Weiters ist zu bemängeln, dass die Vermittlerämter zwar organisatorisch dem Landgericht unterstellt sind, die mit der amtlichen Tätigkeit der Vermittler verbundenen Kosten tragen jedoch die Gemeinden.

Die gegenständliche Vorlage beruht auf dem Bericht der unter Punkt 1.2 genannten Arbeitsgruppe.

1.2 Vorgehen der Regierung

Mit Regierungsbeschluss vom 13. Dezember 2011 hat die Regierung eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, einen Bericht mit entsprechenden Emp-

⁴ § 12 des bestehenden VAG.

⁵ Gemäss § 17 Abs. 1 des bestehenden VAG steht dem Vermittler bei unentschuldigtem Ausbleiben einer Partei lediglich das Mittel zur Verhängung einer Ordnungsbusse bis zu 5 Franken zur Verfügung.

⁶ OGH vom 2. September 2011 zu 5 Cg 2011.138.

fehlungen in Bezug auf die eintretenden Auswirkungen einer allfälligen ersatzlosen Aufhebung des VAG und – damit verbunden – einer Delegation der Aufgaben der Vermittler an die Gemeindeverwaltungen bzw. an das Landgericht zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Einem Vertreter des Ressorts Inneres als Vorsitzenden
- Einem Vertreter des Fürstlichen Landgerichtes
- Einem Vertreter der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer
- Einem Vertreter des Ressorts Justiz
- Einem Vertreter der Gemeindevorsteher
- Einem Vertreter der Vermittler⁷

Die Arbeitsgruppe hat sich zu drei Sitzungen getroffen und einen Bericht mit konkreten Vorschlägen zuhanden der Regierung erarbeitet, welche den Gemeindevorstehern anlässlich der Gemeindevorsteherkonferenz vom 27. September 2012 zur Kenntnis gebracht worden sind. Zwar haben sich die Vorsteher gegen die Beibehaltung der Vermittlerämter ausgesprochen, aus den unter Punkt 2. genannten Gründen soll jedoch an der Institution des Vermittlers festgehalten werden.

2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Angesichts der Ausführungen unter Punkt 1. sieht sich die Regierung veranlasst, den Stellenwert des Vermittleramtes durch einzelne Gesetzesanpassungen zu erhöhen. Gleichzeitig sollen für die zu Vermittleramtskreisen zusammengefasst-

⁷ Zudem wurde die Arbeitsgruppe gemäss Regierungsbeschluss ermächtigt, einen Experten zur Unterstützung beizuziehen.

ten Gemeinden Erleichterungen hinsichtlich des Bestellungsverfahrens der Vermittler geschaffen werden.

Zwar liessen sich die unter Punkt 1.1 aufgeführten Zustände auch mit einer vollständigen Abschaffung des VAG – und damit des Vermittleramtes – beheben, eine solche Vorgehensweise wird jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Eine schnelle und einfache Möglichkeit zur kostengünstigen Streitbeilegung würde entfallen, was für so manche Streitpartei eine Einschränkung bedeuten würde. Konkret bietet das Vermittlungsverfahren den Streitparteien die Gelegenheit, in einem kostengünstigen, informellen Verfahren zu einer Lösung ihres Streites zu kommen. Die zumeist mit Gerichtsverfahren verbundenen, nicht unerheblichen Kosten und auch die persönliche Belastung einer langen gerichtlichen Auseinandersetzung bleiben den Parteien bei Festhalten an der Vermittlertätigkeit auch weiterhin erspart. Diese Möglichkeit zur Einsparung von Zeit, Geld und psychischer Belastung soll der Allgemeinheit nicht genommen werden.
- In Fällen, in denen der Streitwert in keinem Verhältnis zu dem mit einem Gerichtsverfahren verbundenen zeitlichen, finanziellen und psychischen Aufwand steht, muss bei dem mit Vermittlerämtern bestehenden System niemand auf sein Recht verzichten. Würde das Vermittleramt abgeschafft, so könnten sich die Fälle häufen, in denen sich zum Beispiel ein Kläger aufgrund der relativen Geringfügigkeit eines Streitwerts zur Aufgabe seines Rechts gezwungen fühlt, da er sich vor dem Gang vor das Gericht scheut. Aus rechtstaatlicher Sicht ist die Schaffung von solchen Situationen entschieden abzulehnen.
- Da die Vermittler im Gegensatz zu den Gerichten ihren Fokus nicht primär auf rechtlich relevante Aspekte zu legen haben, sondern individuell, unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, nach einer Lösung des Streits

suchen, besteht eine erhöhte Chance zur gütlichen Einigung. Dies führt wiederum dazu, dass die Parteibeziehung erhalten bleibt. Vor Gericht ist es lediglich so, dass der Richter eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen kann.⁸ Eine Pflicht dazu besteht für das Gericht nicht. Insofern könnte die Abschaffung des Vermittleramtes negativen Einfluss auf die Chance der Streitparteien zur gütlichen Einigung nehmen und daher deren Beziehung nachhaltig negativ beeinträchtigen.

- Öffentliche Verhandlungen wie sie bei Gerichtsverfahren stattfinden, werden im Rahmen einer Vermittlung nicht durchgeführt. Von daher bietet die Vermittlungsverhandlung den Streitparteien ein erhöhtes Mass an Vertraulichkeit. Konkret gelangen weder private noch geschäftliche Interna an die Öffentlichkeit. Diese Besonderheit, welche die Vermittlungsverhandlung den Streitparteien bietet, soll keinesfalls abgeschafft werden.
- Durch die Abschaffung des Vermittleramtes ginge ein Spezifikum des liechtensteinischen Verwaltungsverfahrens verloren, das für ausländische Anwälte oftmals eine Hürde darstellt und damit als Schutz der liechtensteinischen Rechtsanwälte dient.
- Beim Landgericht würde sowohl in personeller Hinsicht aber auch hinsichtlich des Sachaufwandes ein Mehraufwand entstehen, da mit der Abschaffung des Vermittleramtes insbesondere ein Anstieg im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erwarten ist.

⁸ § 202 Zivilprozessordnung (ZPO; LGBl. 1912 Nr. 9/1).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen künftig anstelle der bisherigen elf nurmehr zwei Vermittlerämter in Liechtenstein bestehen. Damit liessen sich vereinfacht geeignete Kandidaten für das Vermittleramt rekrutieren. Die Kandidaten sollen in Zukunft zudem juristisch ausgebildet sein.

Der Kernbereich der Aufgaben der Vermittler – konkret die Durchführung von Vermittlungsverhandlungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten⁹ sowie von Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen¹⁰ – soll erhalten bleiben. Die von den Vermittlern bisher vorgenommenen Beglaubigungen (Unterschriftsbeglaubigungen) und öffentlichen Beurkundungen sollen jedoch künftig von den Gemeinden selbst erledigt werden.

Allfälligen haftungsrechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zustellung von Ladungen in das Ausland soll damit vorgebeugt werden, dass künftig nurmehr dann eine Pflicht zur Vermittlung bestehen soll, wenn alle Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Liegt der Sitz oder Wohnsitz auch nur eines Beklagten oder Beschuldigten im Ausland soll künftig keine (auch keine freiwillige) Vermittlung mehr stattfinden. Sollte(-n) lediglich der/die Kläger oder Privatankläger seinen/ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, so kann eine (freiwillige) Vermittlung stattfinden.

Um die Bedeutung einer Vermittlung zu stärken, soll für Beklagte oder Beschuldigte künftig ein höherer Druck bestehen, eine Vermittlungsverhandlung zu besuchen. Dies soll erreicht werden, indem ein Vermittler bei unentschuldigtem

⁹ § 8 des bestehenden VAG.

¹⁰ § 31 ff. des bestehenden VAG.

Ausbleiben einer Partei höhere Ordnungsbussen als bisher verhängen können soll.

Des Weiteren soll den zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden die Oberaufsicht über die Vermittlerämter und deren Ausgestaltung übertragen werden, da sie – wie bisher – die Entschädigungskosten der Vermittler sowie die Kosten für die bereitgestellte Infrastruktur zu tragen haben.

Die Regierung erachtet es überdies als sinnvoll, einzelne Bestimmungen aus dem in der Schweiz bestehenden Schlichtungsverfahren¹¹ zu übernehmen. Konkret sollen die folgenden Regelungen für vermögensrechtliche Streitigkeiten geschaffen werden:

- Bei einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken sollen die Parteien gemeinsam auf die Durchführung der Vermittlung verzichten können;
- Bei einem Streitwert bis zu 5 000 Franken soll der Vermittler den Parteien einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten können, der ohne Ablehnung einer Partei innert 14 Tagen in Rechtskraft erwächst;
- Bei einem Streitwert bis zu 2 000 Franken soll der Vermittler auf entsprechenden Antrag des Klägers sogar eine endgültige Entscheidung treffen können.

Im Sinne des Rechts zur Beschwerdeführung gemäss Art. 43 der Landesverfassung (LV)¹² sollen überdies die Entscheidungen der Vermittler und deren Stellvertreter durch einen Rechtszug an den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden können.

¹¹ Art. 197 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272).

¹² LGBl. 1921 Nr. 15.

Die sich aufgrund der geplanten Änderungen ergebenden massgeblichen Zuständigkeitsverschiebungen lassen sich tabellarisch wie folgt darstellen:

Aufgabenbereich	Bisherige Zuständigkeit	Neu vorgesehene Zuständigkeit
Vermittleramtswahlen	Gemeinden	Landtag
Oberaufsicht über die Vermittlerämter	Landgericht	Zu Vermittleramtskreisen zusammengefasste Gemeinden
Kostentragung für die Vermittlerämter	Gemeinden	Gemeinden (im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl)
Festlegung der Vermittlungsgebühren	Regierung	Zu Vermittleramtskreisen zusammengefasste Gemeinden
Behandlung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Vermittlers	Bisher besteht keine gesonderte Rechtsmittelmöglichkeit	Vorsitzender des Verwaltungsgesichtshofes
Beglaubigungen und öffentliche Beurkundungen	Vermittlerämter	Gemeinden

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen sind entsprechende Anpassungen des Gesetzes über die Vermittlerämter, des Gemeindegesetzes und der Rechtssicherungs-Ordnung erforderlich. Für den Rechtsanwender sollen im Zuge der Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sämtliche Gesetzesbestimmungen mit Sachüberschriften versehen werden sowie systematische Neueingliederungen der bestehenden Bestimmungen erfolgen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 – Bezeichnungen

In § 1 des vorgeschlagenen VAG soll klargestellt werden, dass unter den verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sowohl Angehörige des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts zu verstehen sind.

Zu § 2 – Vermittleramtskreise

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass es künftig nurmehr zwei – anstelle von wie bisher elf – Vermittlerämter in Liechtenstein geben soll (Abs. 1). Damit würde die sich als schnelle und einfache Möglichkeit zur kostengünstigen Streitbeilegung bewährte Vermittleramtstradition in Liechtenstein beibehalten. Zugleich liessen sich künftig aber vereinfacht geeignete Kandidaten für das Vermittleramt rekrutieren.

Die Kosten für die Vermittlerämter sollen auch weiterhin die – neu zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten – Gemeinden tragen. Konkret sollen alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl auf die Gemeinden eines Vermittleramtskreises verteilt werden. Im Säumnisfalle sollen die Kosten von einer vom Vermittleramtskreis dazu bestimmten Gemeinde eingetrieben werden (Abs. 2). Da es künftig nurmehr einen Vermittler (und dessen Stellvertreter) im Oberland und einen Vermittler (und dessen Stellvertreter) im Unterland geben soll, lassen sich insbesondere Kosten hinsichtlich der dem Vermittleramt zur Verfügung zu stellenden Infrastruktur (Räume, Mobiliar etc.) einsparen.

Die Einteilung der Vermittleramtskreise richtet sich nach der Einteilung der Gemeinden in Art. 2 Gemeindegesetz (GemG)¹³. Demnach umfasst der Vermittleramtskreis Oberland die Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg und der Vermittleramtskreis Unterland die Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.

Zu § 3 – Vermittleramt

Da es sich beim Vermittleramt um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, soll es liechtensteinischen Staatsbürgern vorbehalten sein. Aufgrund von örtlicher Vernetzung soll ein Kandidat zudem das Bürgerrecht einer Gemeinde des Vermittleramtskreises besitzen, für den er bestellt werden soll (Abs. 1 Bst. a).

In der Praxis gibt es durchaus Fälle, bei welchen es für juristisch ungeschulte Laien relativ schwierig zu beurteilen ist, ob eine Pflicht zur Vermittlung besteht oder nicht. Von daher wird es als sinnvoll erachtet, die Voraussetzungen für ein Vermittleramt künftig an eine juristische Ausbildung zu knüpfen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Vermittlern künftig erhöhte Entscheidungskompetenzen zukommen sollen (§ 17 f. des vorgeschlagenen VAG). Die Anforderungen für die Ausübung eines Vermittleramtes sollen jedoch nicht ganz so hoch gelegt werden wie für den Richter¹⁴ oder Rechtsanwaltsberuf¹⁵. Konkret soll aus fachlicher Sicht die Absolvierung eines mindestens vierjährigen juristischen Studiums an einer von der Regierung anerkannten Universität oder universitären Hochschule mit dem Abschluss eines Masters, Lizentiats, Magisters oder eines gleichwertigen Diploms genügen (Abs. 1 Bst. c).

¹³ LGBl. 1996 Nr. 76

¹⁴ Art. 14 Richterdienstgesetz (RDG; LGBl. 2007 Nr. 347).

¹⁵ Art. 3 Rechtsanwaltsgesetz (RAG; LGBl. 1993 Nr. 41).

Eine juristische Ausbildung der Vermittler ist des Weiteren auch sinnvoll, damit Verjährungsprobleme besprochen und Vergleiche besser erzielt werden können. Von Vorteil sind diese Kenntnisse zudem, wenn ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet werden soll (siehe hierzu zu § 17 der Vorlage) oder Fristenprobleme zu lösen sind.

Das Prozedere zur Wahl der Vermittler und deren Stellvertreter soll künftig analog dem zur Wahl der Richter¹⁶ ablaufen (Abs. 2). Insofern soll grundsätzlich (ausgenommen der Abs. 3 bis 5) keine direkte Volkswahl der Vermittleramtskandidaten mehr erfolgen, sondern vielmehr eine indirekte (durch den Landtag). Die bisher für die Vorbereitung und Durchführung der Vermittleramtswahlen zuständigen Gemeinden werden somit entlastet. Analog zu den Wahlen der Geschäftsprüfungskommissionen durch die Gemeindeversammlungen¹⁷, sollen künftig auch die Vermittleramtswahlen innerhalb von sechs Monaten nach den Gemeinderatswahlen stattfinden. Vorschläge für die Wahl der Vermittler sollen von den einem Vermittleramtskreis zugehörenden Gemeinden gesammelt und vom Vermittleramtskreis eingereicht werden. Werden keine Vorschläge eingereicht oder wird im Landtag keine Einigung über die Wahl der Vermittler erzielt, so soll der Landtag dies der Regierung zwecks Durchführung einer Volkswahl innerhalb des betroffenen Amtskreises mitteilen (Abs. 3).

Zu § 4 – Amtseid

Wie die Richter¹⁸ sollen auch die Vermittler (und deren Stellvertreter) künftig vom Regierungschef beeidet werden.¹⁹ Auf die Erwähnung der Eidesformel im Gesetz soll verzichtet werden.

¹⁶ Art. 13 ff. Richterbestellungsgesetz (RBG; LGBl. 2004 Nr. 30).

¹⁷ Art. 56 Abs. 1 Gemeindegesetz (LGBl. 1996 Nr. 76).

¹⁸ Art. 18 RDG bzw. Art. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG; LGBl. 2004 Nr. 32).

Zu § 5 – Stellvertretung

Diese Bestimmung entspricht mit einer Abänderung sowie einer Ergänzung dem bestehenden § 4 VAG. Konkret soll künftig im Falle der Ausgeschlossenheit, Abgelehtheit oder sonstigen Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters automatisch der Vermittler des anderen Vermittleramtskreises oder dessen Stellvertreter zur Behandlung eines Geschäftsfalles einzuschreiten haben (Abs. 2). Da es in Zukunft nurmehr zwei Vermittler und zwei Stellvertreter in Liechtenstein geben wird, soll zudem die Möglichkeit zur Bestellung eines Ad-hoc-Vermittlers für die Erledigung eines einzelnen Geschäfts vorgesehen werden (Abs. 3).

Zu § 6 – Ausschluss

In Anlehnung an die Art. 56 ff. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)²⁰ soll künftig auch beim Vermittleramt verstärkt zwischen Ausschluss- und Ablehnungsgründen unterschieden werden. Demzufolge soll der bestehende § 5 VAG angepasst werden und neu als § 6 VAG unter Angabe der einzelnen Gründe den Ausschluss eines Vermittlers (oder dessen Stellvertreters) regeln. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes hat zur Folge, dass die betroffene Person von Gesetzes wegen – bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens – zwingend ihr Amt nicht ausüben darf (Abs. 2). Der Auffangtatbestand der triftigen Gründe, die gegen eine Unbefangenheit sprechen, soll erhalten bleiben (Abs. 1 Bst. d). Dies betrifft etwa Fälle, in denen ein Vermittler Zeuge ist. Wird die Tatsache, dass ein Ausschlussgrund vorgelegen hat, erst im Anschluss an ein Vermittlungsverfahren bekannt, so soll der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Nichtigkeit des Vermittlungsverfahrens

¹⁹ Bisher wurden die Vermittler (und deren Stellvertreter) von der Regierung vereidigt (bestehender § 3 Abs. 1 VAG).

²⁰ LGBl. 2007 Nr. 348.

feststellen (Abs. 3). Entscheidungen über den Ausschluss eines Vermittlers sollen endgültig sein (Abs. 3; analog zu Art. 60 Abs. 3 GOG).

Zu § 7 – Ablehnung

Die für die Vermittler (oder deren Stellvertreter) geltenden Ablehnungsgründe sollen aus Art. 57 GOG übernommen werden. Wird einer Ablehnung (vom Vorsitzenden des Verwaltungsgerechtshof gemäss Abs. 2 VAG) stattgegeben, so sind die vom Vermittler vorgenommenen Handlungen nichtig und, soweit erforderlich, aufzuheben (Abs. 2; analog zu Art. 58 Abs. 2 letzter Satz GOG). Entscheidungen über die Ablehnung eines Vermittlers sollen endgültig sein (Abs. 3; analog zu Art. 60 Abs. 3 GOG).

Zu § 8 – Aufsicht, Berichtspflicht

Den zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden soll die Oberaufsicht über die Vermittlerämter übertragen werden, da sie – wie bisher – die Entschädigungskosten der Vermittler sowie die Kosten für die bereitgestellte Infrastruktur zu tragen haben (bestehender § 44 VAG; vorgeschlagener § 24 VAG). Das Landgericht wird damit hinsichtlich seiner bisherigen Aufsichtsfunktion²¹ eine Entlastung erfahren.

Die jährliche Berichterstattung der Vermittler an ihren Vermittleramtskreis (Abs. 3) soll sich an der jährlichen Berichterstattung der Gerichtspräsidenten an die Regierung zuhanden des Landtages (Art. 31 Abs. 3 GOG) orientieren. Die Archivierung der bei einem Vermittleramtskreis angefallenen Akten soll analog zu Art. 40 Abs. 1 GOG erfolgen (Abs. 5; § 45 des bestehenden VAG wird somit ersetzt).

²¹ Bestehender § 7 VAG.

Die konkrete Ausgestaltung der Oberaufsicht soll den zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden überlassen werden. Als Vorschlag könnten die Gemeinden bspw. einen Turnus vorsehen, nach welchem jedes Jahr ein Gemeinderat bzw. ein Vorsteher bestimmt wird, welcher stellvertretend für den jeweiligen Vermittleramtskreis die Oberaufsicht über die Vermittlerämter wahrnimmt.

Zu § 9 – Grundsatz und Ausnahmen

Eine Vermittlungsverhandlung soll grundsätzlich auch weiterhin in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in allen Ehrenbeleidigungssachen stattfinden. Damit wird auch in Zukunft eine Klage oder Privatanklage nur unter gleichzeitiger Einbringung eines Leitscheins beim Landgericht eingereicht werden können (Abs. 1; bestehende §§ 8 Abs. 1 und 39 Abs. 1 sowie 40 Abs. 1 VAG).

Ausgenommen von diesem Grundsatz sollen die Fälle sein, in denen nicht alle Parteien über einen Sitz oder Wohnsitz im Inland verfügen. Dies da die Vermittlerämter bei Versendung einer Ladung in das Ausland aufgrund fehlender Staatsverträge nicht (wie etwa das Landgericht) den Rechtshilfeweg zu Hilfe nehmen können und somit ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht.²² Demzufolge soll künftig keine (auch keine freiwillige) Vermittlung mehr stattfinden wenn der Sitz oder Wohnsitz (auch nur) eines Beklagten oder eines Beschuldigten im Ausland liegt (Abs. 2 Ziff. 1). Sollte(-n) lediglich der/die Kläger oder Privatankläger seinen/ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, so kann eine (freiwillige) Vermittlung stattfinden.

²² Die Vermittler haben die Ladung zur Vermittlungsverhandlung im Postweg mit internationalem Rückschein zuzustellen. Die Zustellung der Ladung im Ausland erfolgt somit nicht unter den dort geltenden Zustellvorschriften – vor allem werden sie nicht durch ein Organ der Rechtspflege vorgenommen – so dass eine eigenhändige Zustellung von vornherein nicht gewährleistet ist. Die auf dem internationalen Rückschein befindlichen Unterschriften können nicht überprüft werden, das heißt es kann nicht verifiziert werden, ob der Beklagte die Ladung eigenhändig entgegengenommen hat oder nicht.

Eine weitere Ausnahme von dem in Abs. 1 bestehenden Grundsatz soll damit festgelegt werden, dass sämtliche Parteien bei einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken gemeinsam – d.h. einvernehmlich – auf die Durchführung der Vermittlung schriftlich verzichten können (Abs. 2 Ziff. 2). Vorbild dieser Bestimmung ist die für das Schlichtungsverfahren geltende Regelung des Art. 199 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung. So sollen die Parteien inskünftig (in gewissen Fällen) auf die Durchführung einer Vermittlungsverhandlung verzichten können, wenn für sie von vornherein feststeht, dass ein Vermittlungsversuch ohne Erfolg sein wird. Dem Umstand, dass das Vermittleramt vielfach als eine Art Durchlaufstelle zur Ausstellung eines Leitscheins betrachtet wird, kann damit entgegengetreten werden.

§ 9 Abs. 2 wurde dahingehend ergänzt, dass Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keiner Vermittlung bedürfen (Ziff. 14). Dies entspricht geltender Rechtslage (vgl. § 1173a Art. 71 Abs. 1 ABGB) und soll lediglich der Vollständigkeit wegen ergänzt werden.

Bis auf die genannten Abänderungen entspricht der vorgeschlagene § 9 VAG dem bestehenden § 8 VAG.

Zu § 10 – Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Vermittleramtes soll sich grundsätzlich nach dem Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder Beschuldigten bestimmen. Der Aufenthalt des Beklagten oder Beschuldigten spielt damit künftig – entgegen dem bestehenden § 9 Abs. 1 VAG – keine Rolle mehr. Neu soll bei mehreren Beklagten oder Beschuldigten, deren Wohnsitz nicht im gleichen Vermittleramtskreis liegt, der Kläger das Vermittleramt wählen können, welches für das Verfahren zuständig sein soll. Dies soll aus verfahrensökonomischen Gründen so gehandhabt werden, damit ein Verfahren nicht vor beiden Vermittleramtskreisen anhängig gemacht werden muss. Die

Zuständigkeitsregelung des Abs. 1 soll auch weiterhin dispositiver Natur sein (Abs. 2).

Da inskünftig keine (auch keine freiwillige) Vermittlung mehr stattfinden soll wenn der Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder des Beschuldigten im Ausland liegt (vorgeschlagener § 9 Abs. 2 Ziff. 1), kann auf die Beibehaltung der Abs. 3 und 4 des bestehenden § 9 VAG verzichtet werden.

Zu den §§ 11 und 12 – Amtstage, Amtsstunden bzw. Amtszimmer

Diese Bestimmungen entsprechen den bestehenden §§ 10 und 11 VAG (mit der Abweichung, dass auf die Beibehaltung von Abs. 3 des bestehenden § 11 VAG verzichtet werden kann sowie der Klarstellung in Abs. 1, dass die Vermittleramtstage in den amtlichen Kundmachungsorganen zu veröffentlichen sind²³).

Zu § 13 – Persönliches Erscheinen

Eine Vermittlungsverhandlung ist meist dann am aussichtsreichsten, wenn die Parteien persönlich erscheinen, denn nur so kann eine wirkliche Aussprache stattfinden. So soll die Vertretung einer Partei auch weiterhin nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Grundsätzlich soll daher am bestehenden § 12 VAG festgehalten werden. Abs. 2 der genannten Bestimmung soll jedoch nach Vorbild des offener formulierten Art. 204 Abs. 3 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung ersetzt werden. Zudem soll Art. 204 Abs. 4 der Schweizerischen Zivilprozessordnung als Abs. 3 in den vorgeschlagenen § 13 VAG integriert werden. Will sich somit eine Partei in Zukunft vertreten lassen, so ist die Gegenpartei vorgängig darüber zu informieren, um sich entsprechend vorbereiten zu können (Gebot der Waffengleichheit). Neu soll zudem gemäss dem vorgeschlagenen

²³ Ein Festhalten an der Kundmachung gemäss Art. 11 GemG scheidet aufgrund des Zusammenfassens der bestehenden elf Vermittlerämter zu künftig zwei Vermittleramtskreisen aus.

Abs. 5 bei Einschreiten eines Rechtsanwalts die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzen. Diese Bestimmung lehnt sich an jene des Art. 8 Abs. 2 Rechtsanwaltsgesetz (RAG)²⁴ und § 28 Zivilprozessordnung²⁵ an, wonach die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt.

Zu § 14 – Ladung

Von der Ergänzung des Abs. 1 abgesehen, wonach an Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland künftig eine formlose Einladung erfolgen soll, entspricht der vorgeschlagene § 14 VAG dem bestehenden § 13 VAG. Mithilfe des erwähnten Zusatzes kann dem bislang mit der Versendung von Vorladungen in das Ausland verbundenen Haftungsrisiko (siehe hierzu Näheres unter Punkt 1.) Abhilfe geleistet werden. Ergänzt werden soll die Bestimmung des Weiteren mit einem Abs. 4, wonach sowohl die Person des Vermittlers als auch die Person des Stellvertreters in der Ladung angeführt sein müssen. Nur so haben die Parteien die Möglichkeit, Ablehnungsgründe gemäss § 7 Abs. 1 der Vorlage geltend zu machen. Liegen solche vor, so müssen diese mindestens fünf Tage vor dem Vermittlungstermin beim Vorsitzenden des Verwaltunggerichtshofes geltend gemacht werden, ansonsten sind die Ablehnungsgründe verwirkt. Die Frist von fünf Tagen ist analog zur jener in Art. 12 Abs. 2 LVG. Um sicherzustellen, dass den Parteien ausreichend Zeit für die Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes zur Verfügung steht, soll die Zustellung der schriftlichen Vorladungen – analog zu Art. 59 Abs. 1 GOG – bis spätestens zehn Tage vor der Vermittlungsverhandlung erfolgen.²⁶

²⁴ LGBl. 1993 Nr. 41.

²⁵ LGBl. 1912 Nr. 9/1.

²⁶ Die bislang gemäss § 19 Abs. 1 VAG bestehende Frist von acht Tagen erscheint im Hinblick auf die in § 14 Abs. 4 VAG vorgeschlagene fünftägige Frist zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen als zu kurz.

Zu § 15 – Rechtswirkungen

Von ihrem Inhalt her entspricht die vorgeschlagene Bestimmung des § 15 VAG dem bestehenden § 37 VAG.

Zu § 16 – Verhandlung

An den Abs. 1 und 2 des bestehenden § 14 VAG soll – neu als Abs. 1 und 2 des § 16 VAG – festgehalten werden. Da zum Schutz des Rechts zur Beschwerdeführung gemäss Art. 43 LV künftig sämtliche Entscheidungen der Vermittler (und deren Stellvertreter) anfechtbar sein sollen (siehe hierzu Näheres in den Erläuterungen zu § 22 VAG) können die Abs. 3 und 4 des bestehenden § 14 VAG ersatzlos aufgehoben werden. Der Abs. 5 des bestehenden § 14 VAG soll aus systematischen Gründen neu zu § 21 Abs. 2 VAG werden.

Zu § 17 – Entscheidungsvorschlag

Analog zu Art. 210 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung soll der Vermittler bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5 000 Franken den Parteien künftig einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten können (Abs. 1).

Grundsätzlich ist dieser Entscheidungsvorschlag wie ein Urteil abzufassen (Abs. 2; § 417 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ZPO). Er braucht aber nicht begründet zu werden. Dies da zur Ablehnung eine fristgerechte einseitige schriftliche Parteierklärung an das Vermittleramt genügt (Abs. 3). Die Ablehnung hat einzig die Ausstellung des Leitscheins zur Folge. Das heisst, dass die klagende Partei ab diesem Zeitpunkt befugt ist, ihre Klage beim Landgericht einzureichen. Bei Stillschweigen der Parteien reift der Vorschlag zur Entscheidung, welche rechtskräftig und damit zum Exekutionstitel im Sinne des Art. 1 Bst. a EO wird. Bei mehreren Beklagten bzw. Kläger gilt der Entscheidungsvorschlag bereits als abgelehnt, wenn auch nur eine der Parteien die Ablehnung schriftlich erklärt.

Zu § 18 – Entscheidung

Nach Vorbild des Art. 212 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung soll der Vermittler künftig bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2 000 Franken auf entsprechenden schriftlichen Antrag aller Kläger eine Entscheidung treffen können. Da es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt, soll der Vermittler keinesfalls zur Fällung einer Entscheidung gezwungen sein. Umgekehrt soll der Vermittler ohne entsprechenden schriftlichen Antrag aber auch nicht entscheiden dürfen. Vielmehr verbleiben ihm die Optionen einen Entscheidungsvorschlag gemäss dem vorgeschlagen § 17 VAG zu erlassen oder aber den Leitschein auszustellen.

Entscheidungen des Vermittlers sollen künftig der Beschwerdemöglichkeit an den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen (vorgeschlagener § 22 VAG).

Zu § 19 – Sicherheitsleistung; Verfahrenshilfe

Der Abs. 1 des § 15 VAG soll – neu als Abs. 1 des § 19 VAG – bestehen bleiben. Wird eine Partei an einer Vermittlungsverhandlung vertreten (vorgeschlagener § 13 VAG), so lassen sich die Vertretungskosten in Grenzen halten. Dies da im Vermittleramtsverfahren keine Rechtsanwaltpflicht besteht. Zum Zweck der Durchführung des Vermittleramtsverfahrens soll daher künftig – entgegen dem bestehenden § 15 Abs. 2 VAG – keine Verfahrenshilfe mehr beantragt werden können (Abs. 2).

Zu § 20 – Gebühren

Diese Bestimmung entspricht – von wenigen Abänderungen abgesehen – dem bestehenden § 16 VAG. Das Instrument des Wertstempels soll abgeschafft werden, weshalb Abs. 1 des bestehenden § 16 VAG ersatzlos aufgehoben werden kann. Zudem soll künftig nicht mehr die Regierung für die Festlegung der Vermittlungsgebühren zuständig sein, sondern die beiden Vermittleramtskreise

selbst. Dies vor dem Hintergrund, dass die Vermittleramtskreise auch die mit der amtlichen Tätigkeit der Vermittler verbundenen Kosten zu tragen haben (vorgeschlagener § 24 VAG). Damit nicht unterschiedliche Gebührensätze zur Anwendung gelangen, sollen sie im Einvernehmen der beiden Vermittleramtskreise bestimmt und aus Gründen der Rechtssicherheit gehörig kundgemacht werden. Die Gebühren sollen jedoch auf maximal 1000 Franken festgelegt werden können (Abs. 1).

Zu § 21 – Ordnungsbussen

Dem Vermittler soll auch weiterhin die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsbussen im Falle eines ordnungswidrigen Benehmens oder eines unentschuldigtem Ausbleibens einer Partei zukommen (Abs. 1; bestehender § 17 Abs. 1 VAG). Durch Anhebung der Obergrenze des möglichen Bussbetrages von 5 auf 200 Franken soll die Pflicht zum persönlichen Erscheinen an einer Vermittlungsverhandlung (vorgeschlagener § 13 VAG) verstärkt werden. Der ange-dachte Bussenbetrag orientiert sich an der Ordnungsbusse, die gemäss Art. 70 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)²⁷ bei grundlosem Ausbleiben einer Partei im Verwaltungsverfahren verhängt werden kann.

Abs. 2 entspricht dem bestehenden § 14 Abs. 5 VAG. Auch die Bestimmungen der Abs. 3 und 5 des bestehenden § 17 VAG sollen beibehalten werden (Abs. 3 und 4).

Zu § 22 – Rechtsmittel

Mit dieser Bestimmung soll eine Rechtsmittelmöglichkeit in Bezug auf die Entscheidungen des Vermittlers geschaffen werden. Unter die Anfechtbarkeit fallen damit Entscheidungen gemäss dem vorgeschlagenen § 18 VAG und die

²⁷ LGBl. 1922 Nr. 24.

Verhängung von Ordnungsbussen durch den Vermittler (vorgeschlagener § 21 VAG).

Da es im Sinne des Rechts zur Beschwerdeführung gemäss Art. 43 LV als ausreichend erachtet wird wenn lediglich eine gerichtliche Überprüfungsinstanz besteht, soll sich die Beschwerde an den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes richten. Dieser soll endgültig entscheiden und nach erfolgtem positivem Rechtsmittelentscheid die Entscheidung des Vermittlers entsprechend anpassen. Eine Überprüfung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof als Kollegialgericht wird nicht als notwendig erachtet. Der Regierung ist bewusst, dass es durch diese Regelung durchaus vorkommen kann, dass der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsgericht auch über zivilrechtliche Streitigkeiten inhaltlich entscheiden muss. In Zeiten professioneller Gerichtsbarkeit mit bestens ausgebildeten und hoch erfahrenen Richtern ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Umstand – insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen – nicht als hinnehmbar erachtet werden sollte.

Analog zu Art. 91 LVG soll die Beschwerdefrist zwei Wochen ab Zustellung oder mündlicher Verkündung der Entscheidung des Vermittlers an den Beschwerdeführer betragen. Die Beschwerde hat in jedem Fall einen Abänderungsantrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beschwerde hat sich nach den Bestimmungen des LVG zu richten.

Zu § 23 – Fristen

Diese Bestimmung entspricht dem bestehenden § 43 VAG.

Zu § 24 – Entschädigung, Infrastruktur

Bereits bisher haben die künftig zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden die Entschädigungskosten der Vermittler (und deren Stellvertreter)

sowie die Kosten für die bereitgestellte Infrastruktur (Räume, Mobiliar etc.) zu tragen gehabt (bestehender § 44 VAG). Daran soll sich auch künftig nichts ändern.

4.1.2 Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Zu § 25 – Einleitung

Die Bestimmung des § 18 VAG soll neu als § 25 VAG bestehen bleiben.

Zu § 26 – Vertagung

Abs. 3 des bestehenden § 19 VAG soll neu zu § 26 VAG werden. In Abs. 3 soll neu konkretisiert werden, dass die Entscheidung über die Vertagung nicht anfechtbar sein soll.

Zu den §§ 27 und 28 – Verhandlungsbeginn, Verhandlungsleitung

Von kleineren formalen Anpassungen abgesehen, entsprechen die vorgeschlagenen §§ 27 und 28 VAG den bestehenden §§ 19 Abs. 2, 20 und 21 VAG. Hinsichtlich der Ergänzung in § 27 Abs. 1 Bst. c, wonach sich der Rechtsanwalt auf die Vollmacht berufen kann, wird auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 29 – Beweismittel

Der bestehende § 22 VAG soll insofern eine Bereinigung erfahren und neu zu § 29 VAG werden, als dass auf die Erwähnung, was der Vermittler alles nicht darf, verzichtet werden soll. Grund dafür ist das im Verwaltungsrecht geltende Legalitätsprinzip, wonach sich ein Verwaltungshandeln immer auf eine Rechtsnorm zu stützen hat und damit ohnehin nur eingeschränkt zulässig ist (Art. 92 Abs. 4 LV). Weiters soll die Möglichkeit, dass der Vermittler die mit einer Partei vor dem Vermittleramt erscheinenden Zeugen und Sachverständige anhören kann, abgeschafft werden. Aufgrund der Tatsache, dass von dieser Möglichkeit in der Praxis selten Gebrauch gemacht wurde, erübrigt sich die diesbezügliche

Regelung. Auch soll der bestehende Widerspruch zum bisherigen § 14 Abs. 1 (soll neu zu § 16 Abs. 1 werden), wonach bei einer Verhandlung lediglich die Parteien oder deren Vertreter anwesend sein dürfen, aufgelöst werden.

Zu den §§ 30 bis und mit 32 – Verhandlungsprotokoll

Am Inhalt des Protokolls der Vermittlungsverhandlung soll sich nichts ändern (vorgeschlagener § 30 bzw. bestehender § 23 VAG). Die Erwähnung, dass auch dann genauestens zu protokollieren ist, wenn der Rechtsstreit nicht vermittelt werden kann (bisheriger § 24 Abs. 2 VAG), soll als Ergänzung zu Abs. 4 in den § 32 VAG (bestehender § 25 VAG) integriert werden. Die weiteren geplanten Änderungen sind lediglich formeller Natur.

Zu den §§ 33 bis und mit 37 – Vergleich, Verzicht und Anerkennung, Leitschein, Nachträgliches Ersuchen, Kosten

Bis auf ein paar sprachliche und formale Anpassungen entsprechen die vorgeschlagenen §§ 33 bis und mit 37 VAG den bestehenden §§ 26 bis und mit 30 VAG.

4.1.3 Das Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen

Zu den §§ 38 bis und mit 43

Die bestehenden §§ 32 bis und mit 36 sowie 38 VAG sollen im Zuge der vorgeschlagenen Änderungen insbesondere in sprachlicher und formaler Hinsicht angepasst und neu zu den §§ 38 bis und mit 43 VAG werden.

Der bestehende § 31 VAG kann insbesondere deshalb ersatzlos aufgehoben werden, da die §§ 54 bis und mit 59 des Schlusstitels zum Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)²⁸ mit LGBl. 1988 Nr. 38 (Schaffung eines Strafrechtsanpassungsgesetzes) aufgehoben worden sind und auch kein § 497 Strafgesetz-

²⁸ LGBl. 1926 Nr. 4.

buch (StGB)²⁹ mehr besteht. Ein Verweis im Gesetz auf den § 60 des Schlusstitels zum PGR sowie die §§ 111 ff. StGB wird – wie beim Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – nicht als notwendig erachtet.

Zur Übergangsbestimmung

Zur Sicherung von Kontinuität sollen sich die bestehenden – mit den Gemeinderatswahlen 2015 auslaufenden – Amtsdauern der Vermittler und deren Stellvertreter bis zu dem Tag verlängern, an welchem die neugewählten Vermittler und deren Stellvertreter ihr Amt antreten werden (Abs. 1). Dies da die Vermittleramtswahlen gemäss vorgeschlagenem § 3 Abs. 2 VAG erst innerhalb von sechs Monaten nach den Gemeinderatswahlen 2015³⁰ stattfinden werden. Auf diese Weise kann ein nahtloser und reibungsloser Übergang in das System mit nurmehr zwei Vermittlerämtern in Liechtenstein (siehe dazu Näheres zu § 2 Abs. 1) erfolgen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen auf die bis zum Amtsantritt der neugewählten Vermittler und deren Stellvertreter hängig verbliebenen Verfahren weiterhin Anwendung finden (Abs. 2).

Zum Inkrafttreten

Es erscheint sinnvoll, eine Umstrukturierung nach Ablauf der geltenden Amtsdauern der Vermittler und deren Stellvertreter auf den 1. Januar 2015 vorzunehmen.

²⁹ LGBl. 1988 Nr. 37.

³⁰ Die nächsten Gemeindewahlen finden aller Voraussicht nach am 15. März 2015 statt.

4.2 Abänderung des Gemeindegesetzes

Zu den Art. 25 Abs. 2 Bst. e und 35

Künftig soll es anstelle der bisherigen elf nurmehr zwei Vermittlerämter in Liechtenstein geben. Da somit nicht mehr in jeder Gemeinde eine Vermittleramtswahl stattzufinden hat, kann Art. 25 Abs. 2 Bst. e des bestehenden Gemeindegesetzes, der die Wahl des Vermittlers und seines Stellvertreters durch die jeweilige Gemeindeversammlung anordnet, ersatzlos aufgehoben werden. Ebenso kann aus Art. 35 des bestehenden Gemeindegesetzes die Passage gestrichen werden, dass unter anderem auch die Wahlen des Vermittlers und seines Stellvertreters der Urnenabstimmung unterliegen.

Von dem mit der Vorbereitung und Durchführung der Vermittleramtswahlen verbundenen Aufwand sollen die Gemeinden gar vollständig entlastet werden, indem die Wahl der Vermittler und deren Stellvertreter künftig durch den Landtag erfolgen soll (vorgeschlagener § 3 Abs. 2 VAG).

4.3 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Zu den Art. 81 Abs. 2 erster Satz und 4 erster Satz

Aufgrund der aus der Vergangenheit gezogenen Erfahrungswerte kann davon ausgegangen werden, dass wenn künftig nurmehr zwei Vermittlerämter in Liechtenstein bestehen werden, diese mit der Durchführung von Vermittlungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie von Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen genügend ausgelastet sein werden.

Anhand der Zahlen des Jahres 2012 lässt sich der Geschäftsanfall innerhalb der beiden Vermittleramtskreise wie folgt zusammenfassen:³¹

³¹ Rechenschaftsbericht des Landtags, der Regierung und der Gerichte 2012, S. 349.

- Vermittleramtskreis Oberland: 403 Vermittlungsverhandlungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie 6 Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen;
- Vermittleramtskreis Unterland: 181 Vermittlungsverhandlungen in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie 2 Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen.

Dieser Kernbereich ihrer Aufgaben soll den Vermittlern (und deren Stellvertretern) auch in Zukunft erhalten bleiben. Die bisher von den Vermittlerämtern vorgenommenen Beglaubigungen (Unterschriftsbeglaubigungen) und öffentlichen Beurkundungen sollen jedoch den Gemeinden übertragen werden.

Dabei soll es der jeweiligen Gemeinde überlassen sein, von welcher Stelle (z.B. Gemeindesekretariat) die genannten Aufgaben künftig erledigt werden. Auch soll es der organisatorischen Freiheit der einzelnen Gemeinden überlassen sein, ob die bisher in der Praxis bestehende Möglichkeit zur Vorort-Beglaubigung ausserhalb der Bürozeiten auch weiterhin bestehen bleiben soll. Der Regierung wäre es jedenfalls ein Anliegen, wenn für ältere und kranke Menschen sowie für Unternehmen, deren Kunden zur Leistung einer Unterschrift angereist sind, an der bestehenden Praxis festgehalten wird.

Bezüglich des zu erwartenden Mehraufwands für die Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass der mit den Unterschriftsbeglaubigungen verbundene Aufwand, der im Jahr 2012 je nach Gemeinde zwischen gar keiner und 400 Erledigungen gelegen hat, von den bestehenden Verwaltungsapparaten der Gemeinden getragen werden kann.

Die bisher von den Vermittlern vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen haben vor allem die Beurkundung von Gerichtsstandsvereinbarungen gemäss

§ 53a Jurisdiktionsnorm (JN)³² betroffen. Aufgrund der steigenden Zahl an Liquidationen von (Sitz-)Gesellschaften sowie eines Urteils des EFTA-Gerichtshofes³³, der § 53a JN als EWR-rechtswidrig erklärt hat, werden Gerichtsstandsvereinbarungen künftig nurmehr in geringer Anzahl vorgenommen. Für die Gemeinden wird in diesem Bereich damit praktisch kein allzu grosser Mehraufwand geschaffen. Ohnehin sind im Jahr 2012 lediglich in den Gemeinden Schaan (3) und Vaduz (690) öffentliche Beurkundungen von den Vermittlern und deren Stellvertretern vorgenommen worden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Im Sinne des verfassungsmässig geschützten Rechts zur Beschwerdeführung³⁴ sollen künftig die Entscheidungen der Vermittlerämter durch ein an den Vorsitzenden des Verwaltunggerichtshofes gerichtetes Rechtsmittel angefochten werden können.

³² LGBl. 1912 Nr. 9/2.

³³ EFTA-Gerichtshof vom 25. April 2012 zu E-13/11.

³⁴ Art. 43 LV.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916
Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

§ 2

Vermittleramtskreise

1) Das Ober- und das Unterland bilden je einen Vermittleramtskreis, mit dem Amtssitz des jeweiligen Vermittlers und dessen Stellvertreters.

2) Alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten werden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl auf die Gemeinden eines Vermittleramtskreises verteilt. Im Säumnisfalle werden die Kosten von einer vom Vermittleramtskreis dazu bestimmten Gemeinde eingetrieben.

§ 3

Vermittleramt

1) Für die Wahl zum Vermittler sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) Bürgerrecht einer Gemeinde des Vermittleramtskreises für den der Kandidat bestellt werden soll;
- b) volle Handlungsfähigkeit;

- c) mindestens vierjähriges juristisches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder universitären Hochschule mit Abschluss eines Masters, Lizentiats, Magisters oder eines gleichwertigen Diploms.

2) Der Landtag wählt innerhalb von sechs Monaten nach den Gemeinderatswahlen aus den von den Gemeinden eines Vermittleramtskreises vorgeschlagenen Kandidaten die zu ernennenden Vermittler und deren Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre. Scheidet ein Vermittler oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, dann wird der Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden ernannt.

3) Kann im Landtag keine Einigung erzielt werden oder werden keine Vorschläge der Gemeinden eingereicht, dann teilt der Landtag dies der Regierung zwecks unverzüglicher Durchführung einer Volkswahl innerhalb des betroffenen Vermittleramtskreises mit. Die Anordnung der Volkswahl ist von der Regierung in den amtlichen Kundmachungsorganen zu veröffentlichen.

4) Die Regierung setzt den Termin für die Volkswahl im Rahmen einer amtlichen Kundmachung so an, dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch das Volk ausreichend Zeit bleibt, dass aber die Wahl dennoch möglichst rasch durchgeführt werden kann. Die Volkswahl hat in jedem Fall spätestens vier Monate nach der amtlichen Kundmachung zu erfolgen.

5) Die Einreichung von Wahlvorschlägen durch das Volk richtet sich sinngemäss nach Art. 86a des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten.

§ 4

Amtseid

1) Die Vermittler und deren Stellvertreter schwören vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung und aller anderen Gesetze sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

2) Für die Abnahme des Amtseides ist der Regierungschef zuständig.

§ 5

Stellvertretung

1) Bei Ausschluss, Ablehnung oder Verhinderung des Vermittlers besorgt der Stellvertreter die Amtsverrichtungen.

2) Ist der Stellvertreter ebenfalls ausgeschlossen oder abgelehnt worden, oder sonst verhindert, so hat der Vermittler des anderen Vermittleramtskreises oder dessen Stellvertreter zur Behandlung eines Geschäftsfalles einzuschreiten.

3) Ist die Stellvertretung im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht gewährleistet, so kann der Landtag zur Erledigung eines einzelnen Geschäfts auf entsprechenden Vorschlag des zuständigen Vermittleramtskreises einen Ad-hoc-Vermittler bestellen.

4) Die Bestimmungen über und für den Vermittler gelten auch für den Stellvertreter.

§ 6

Ausschluss

1) Vermittler dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei oder einem Verfahrensbeteiligten verheiratet sind oder waren, in eingetragener Partnerschaft leben oder gelebt haben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder geführt haben oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind. Wahl-, Stief- und Pflegschaftsverhältnisse sind dem natürlichen Kindesverhältnis gleichgestellt;
- c) Vertreter, Bevollmächtigte, Angestellte oder Organe einer verfahrensbeteiligten Person sind;
- d) von anderen triftigen Gründen betroffen sind, die gegen ihre Unbefangenheit sprechen.

2) Ein Vermittler hat vom Zeitpunkt an, in welchem ihm ein Ausschlussgrund bekannt ist, bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens, auf alle Amtshandlungen zu verzichten.

3) Wird ein Ausschlussgrund erst nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens bekannt, so stellt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Nichtigkeit des Vermittlungsverfahrens fest. Entscheidungen über den Ausschluss eines Vermittlers sind endgültig.

§ 7

Ablehnung

1) Vermittler können selbst den Ausschluss verlangen oder von den Parteien abgelehnt werden, wenn:

- a) zu einer Partei eine enge Freundschaft, eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- b) sie mit einer Partei in einem Rechtsstreit stehen oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

2) Wird der Ablehnung vom Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes stattgegeben, so sind die von der abgelehnten Person vorgenommenen Handlungen nichtig und, soweit erforderlich, aufzuheben.

3) Entscheidungen über die Ablehnung eines Vermittlers sind endgültig.

§ 8

Aufsicht; Berichtspflicht

1) Die Vermittler stehen unter der Aufsicht ihres Vermittleramtskreises und haben nach dessen Weisungen über die Verhandlungen Protokolle zu führen und aufzubewahren.

2) Es ist ein Geschäftsregister zu führen, woraus namentlich die Bezeichnung der Streitparteien, das Datum des Vermittlungsbegehrens, die Ladungen und die Geschäftserledigungen sowie die Verhängung von Bussen ersichtlich sein muss.

3) Die Vermittler haben ihrem Vermittleramtskreis jährlich bis Ende Februar einen Bericht über ihre Amtsverrichtungen zu erstatten, welcher diesem als Grundlage für die Oberaufsicht dient.

4) Die Vermittleramtskreise legen die erforderlichen Formulare für Ladungen, Zustellnachweise, Leitscheine und Ausfertigungen von Vergleichen, Verzichten oder Anerkennungen fest.

5) Alle bei einem Vermittleramtskreis angefallenen Akten sind nach deren Erledigung jahrgangswise und nach fortlaufenden Aktenzeichen geordnet aufzubewahren. Die Akten dürfen frühestens 35 Jahre nach der Entscheidung vernichtet werden. Akten, die vernichtet werden sollen, sind dem Amt für Kultur anzubieten.

§ 9

Grundsatz und Ausnahmen

1) Eine Vermittlungsverhandlung hat in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie als Sühneverhandlung in allen Ehrenbeleidigungssachen stattzufinden, wenn alle Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Bezüglich der genannten Rechtssachen kann beim Landgericht eine Klage oder Privatanklage nur unter gleichzeitiger Einbringung eines Leitscheins eingereicht werden.

2) Eine Vermittlung findet nicht statt:

1. wenn auch nur einer der Beklagten oder Beschuldigten seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat;
2. wenn sämtliche Parteien bei einer vermögensrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert von mindestens 100 000 Franken gemeinsam auf die Durchführung der Vermittlung schriftlich verzichten;

3. in Angelegenheiten des Verfahrens ausser Streitsachen;
4. im Verfahren in Ehesachen, im Verfahren betreffend eingetragene Partnerschaften, bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, in Vaterschafts- und Alimentationsangelegenheiten, in Wechselstreitigkeiten und in Bestandsachen (soweit es sich um die gerichtliche Aufkündigung von Miet- und Pachtverträgen, die Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von unbeweglichen Miet- und Pachtgegenständen handelt), im Mandatsverfahren und Schuldtriebverfahren, im schiedsgerichtlichen Verfahren und bei Anfechtung des Schiedsspruches;
5. bei der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage der Zivilprozessordnung und bei dem Wiederaufnahmeverfahren der Strafprozessordnung hinsichtlich Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre und bei den im Strafverfahren mit zu erledigenden, privatrechtlichen Ansprüchen;
6. im Sicherstellungs-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren und in den durch Spezialgesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Verfahrensarten;
7. in allen Fällen, wo nach dem Gesetze einer Partei zur Wahrung ihrer Rechte ein gesetzlicher Vertreter erst bestellt werden muss;
8. in allen jenen Fällen, in denen aufgrund des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag sowie des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken (in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages anwendbar) das amtliche Einigungsamt oder die freiwillige Einigungsstelle ein Verfahren durchgeführt hat;
9. wenn nach den Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes ein Verfahren vor dem Einigungsamte oder der vereinbarten Einigungsstelle durchgeführt ist;
10. in Angelegenheiten der Amtshaftung;

11. in all jenen Fällen, in denen ein Mediationsverfahren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz durchgeführt wurde;
12. in den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle nach dem Banken-, Vermögensverwaltungs-, Zahlungsdienste- oder E-Geldgesetz angerufen worden ist;
13. in den Fällen, in denen ein Schlichtungsverfahren nach dem Gleichstellungsgesetz vorgeschrieben ist;
14. in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nach § 1173a Art. 71 Abs. 1 ABGB.

3) Haben die Parteien in den von dem Vermittlungsverfahren ausgenommenen Rechtsstreiten gleichwohl den Vermittler angerufen und nach den Vorschriften dieses Gesetzes einen Vergleich, oder eine Anerkennung oder einen Verzicht abgeschlossen, sofern solche eingegangen werden können, so sind solche Abmachungen gültig.

§ 10

Zuständigkeit

1) Örtlich zuständig ist das Vermittleramt des Sitzes oder Wohnsitzes des Beklagten oder Beschuldigten. Liegt bei mehreren Beklagten oder Beschuldigten der jeweilige Wohnsitz nicht im gleichen Vermittleramtskreis, so kann der Kläger das Vermittleramt wählen, welches für das Verfahren zuständig sein soll. Dieses Vermittleramt ist in der Folge für sämtliche Beklagte oder Beschuldigte zuständig.

2) Abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen der Parteien über die örtliche Zuständigkeit bleiben vorbehalten. Nach stattgefunderer Ver-

mittlung kann die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Vermittleramtes nicht mehr erhoben werden.

§ 11

Amtstage; Amtsstunden

1) Das Vermittleramt kann gewisse Tage durch deren Veröffentlichung in den amtlichen Kundmachungsorganen bestimmen, an welchen die Parteien ohne Anmeldung zur Vermittlung erscheinen können.

2) Im Übrigen soll bei Festsetzung der Amtsstunden auf Wünsche der Parteien oder ihrer Vertreter und auf ihre Entfernung vom Sitze des Vermittleramtes tunlichst Rücksicht genommen werden.

§ 12

Amtszimmer

1) Die Vermittleramtskreise haben dem Vermittler auf sein Verlangen ein Amtszimmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2) Das jeweilig zu einer Vermittlung bestimmte Zimmer ist als Amtszimmer zu betrachten.

§ 13

Persönliches Erscheinen

1) Handlungsfähige Parteien und Minderjährige in Rechtsstreitigkeiten, welche nur dasjenige zum Gegenstande haben, worüber sie gemäss Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch frei verfügen dürfen, müssen persönlich vor dem Vermittleramt erscheinen, für andere Parteien deren gesetzliche Vertreter.

2) Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist.

3) Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.

4) Vertreter müssen mit einer schriftlichen Vollmacht, welche allenfalls die Ermächtigung zum Vergleichsabschluss oder zu einer Anerkennung oder einem Verzicht ausdrücklich enthält, versehen sein, andernfalls gilt die Partei als nicht erschienen.

5) Schreitet ein Rechtsanwalt ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

6) Soweit dieses Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Parteien auch auf deren Vertreter zu beziehen.

§ 14

Ladung

1) Die Vorladungen werden in der Regel schriftlich und nach Formular erlassen, auf dem die Bestimmungen dieses Gesetzes über die zulässige Vertretung, über Bussen wegen unentschuldigtem Ausbleibens oder zu spätem Erscheinen und die Rechtswirkungen des Versäumens enthalten sein müssen. An Kläger oder Privatankläger mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland erfolgt eine formlose Einladung.

2) Die Zustellung der schriftlichen Vorladungen an die Parteien im Inland hat bis spätestens zehn Tage vor der Vermittlungsverhandlung mit Zustellnachweis nach den Vorschriften des Zustellgesetzes zu erfolgen.

3) Der um eine Vermittlung persönlich ansuchenden und anwesenden Partei kann die Ladung auch mündlich bekannt gegeben und durch einen Vermerk im Geschäftsprotokolle, der von der Partei zu unterschreiben ist, beurkundet werden.

4) Die Vorladung enthält sowohl den Namen des Vermittlers als auch den des Stellvertreters. Das Recht der Parteien auf Ablehnung aus den in § 7 aufgeführten Gründen verwirkt, wenn die Ablehnungsgründe nicht mindestens fünf Tage vor dem Vermittlungstermin beim Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes geltend gemacht werden.

§ 15

Rechtswirkungen

1) Die nach Gesetz an die gerichtliche Erhebung einer Klage oder Privatanklage, an deren Zustellung oder an die Einlassung des Beklagten oder Beschuldigten geknüpften Rechtswirkungen treten schon mit der Erhebung der Klage oder der Privatanklage, mit der Zustellung der Vorladung an den Beklagten oder Beschuldigten mit dessen Einlassung vor dem Vermittleramt ein, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2) Zur Wahrung einer Frist sowie zur Unterbrechung des Ablaufs einer Frist genügt, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, die Überreichung des Vermittlungsbegehrens beim Vermittleramt.

3) Insbesondere wird die Ersitzung, wie die Verjährung in bürgerlichen Rechtssachen mit dem Begehren um Anordnung eines Vergleichsversuchs unterbrochen, wenn die Partei 14 Tage nach dem letzten fruchtlosen Vermittlungsversuch die Klage beim Landgericht anbringt und das Verfahren gehörig fortsetzt.

4) Die Streitanhängigkeit tritt mit der Zustellung der Vorladung an den Beklagten ein. Eine Widerklage kann der Beklagte nach dem Eintritt der Streitanhängigkeit, wenn die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des Gerichtsstandes der Widerklage für das Landgericht vorhanden sind, worüber es im späteren Prozess zu erkennen hat, solange anbringen, als nicht der Leitschein beim Landgericht eingebracht worden ist.

§ 16

Verhandlung

1) Bei der Verhandlung dürfen nur die Parteien oder ihre Vertreter anwesend sein.

2) Vor dem Vermittleramt wird mündlich und formlos verhandelt. Protokolle werden nur in dem nach diesem Gesetz vorgegebenen Umfang geführt.

§ 17

Entscheidungsvorschlag

1) Der Vermittler kann den Parteien bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5 000 Franken einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

2) Bei der schriftlichen Ausfertigung des Entscheidungsvorschlages gemäss Abs. 1 hat sich der Vermittler an § 417 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Zivilprozessordnung zu orientieren. Die Parteien sind im Vorschlag auf die Wirkungen nach Abs. 3 hinzuweisen.

3) Der Entscheidungsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung, wenn ihn nicht mindestens eine Partei innert

14 Tagen ab der Zustellung schriftlich ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 18

Entscheidung

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2 000 Franken kann der Vermittler auf entsprechenden schriftlichen Antrag aller Kläger eine Entscheidung treffen.

§ 19

Sicherheitsleistung; Verfahrenshilfe

1) Im Vermittlungsverfahren wegen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten ist keine Sicherheit für die Prozesskosten zu leisten.

2) Zum Zwecke der Durchführung des Vermittleramtsverfahrens kann beim Landgericht nicht schon Verfahrenshilfe beantragt werden.

§ 20

Gebühren

1) Wer den Vermittler um einen Vermittlungs- oder um einen Sühneversuch angeht, hat ihm zum Voraus eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird im Einvernehmen der beiden Vermittleramtskreise bestimmt und ist gehörig kund zu machen. Die Höhe der Gebühren kann auf maximal 1000 Franken festgesetzt werden.

2) Ausserdem kann für sonstige entstehende Auslagen (z.B. für Vornahme eines Augenscheines) ein Barvorschuss von der antragstellenden Partei verlangt

werden; der Vermittler kann die Handlung unterlassen, wenn der Vorschuss nicht rechtzeitig geleistet wird.

3) Bleibt die Streitsache unvermittelt, so hat das Landgericht der unterliegenden Partei in seiner hierüber ergehenden Entscheidung auch den Ersatz der Kosten des vermittleramtlichen Verfahrens, einschliesslich der Vertretungskosten nach Tarifpost 2 inkl. Einheitssatz gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung aufzuerlegen.

§ 21

Ordnungsbussen

1) Der Vermittler kann Ordnungsbussen bis zu 200 Franken verhängen wegen ordnungswidrigen Benehmens oder wegen unentschuldigtem Ausbleibens einer Partei.

2) Die nach Abs. 1 gefällten Entscheidungen, welche auf Verlangen ausgefertigt und begründet werden, sind dem Landgerichte zur Vollstreckung mitzuteilen.

3) Eine Partei ist entschuldigt, wenn sie dem Vermittler binnen vier Tagen glaubhaft dartut, warum sie nicht zur Verhandlung erscheinen konnte; in diesem Falle ist die allenfalls bereits gefällte Entscheidung über Bussenverhängung durch Vermerk im Geschäftsregister aufzuheben und dies der betroffenen Partei amtlich zu bestätigen.

4) Die Bussen fliessen dem Vermittleramtskreis zu.

§ 22

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Vermittlers nach § 18 und § 21 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung oder mündlicher Verkündung schriftlich Beschwerde beim Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes erhoben werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes entscheidet endgültig.

§ 23

Fristen

Die Berechnung der in diesem Gesetz erwähnten Fristen richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 125 und 126) beziehungsweise bei Ehrenbeleidigungen nach § 6 der Strafprozessordnung.

§ 24

Entschädigung, Infrastruktur

Der Vermittleramtskreis hat dem Vermittler sowie dessen Stellvertreter für seine Mühewaltung eine entsprechende Vergütung zu leisten und für die Kosten der erforderlichen Räume, wozu die Auslagen für Beheizung, Licht und Bedienung gehören, sowie für die Kosten der erforderlichen Schränke, Schreibmaterialien und Formulare und dergleichen aufzukommen.

2. Abschnitt

Das Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 25

Einleitung

Wer einen Rechtsstreit anheben will, hat sich an den zuständigen Vermittler mündlich oder schriftlich zu wenden, ihm den Grund der Klage (z.B. wegen Forderung) und den Beklagten zu bezeichnen, um Anordnung einer Vermittlungsverhandlung zu ersuchen und allenfalls die nötige Vollmacht beizulegen.

§ 26

Vertagung

Auf begründetes, rechtzeitiges Ansuchen einer Partei kann die anberaumte Verhandlung einmal vertagt werden; die ansuchende Partei hat aber die für die neuerliche Ladung entstehenden Kosten zum Voraus zu erlegen. Die Entscheidung über die Vertagung ist nicht anfechtbar.

§ 27

Verhandlungsbeginn

1) Erscheinen alle Parteien zusammen vor dem Vermittleramt, so ist die Verhandlung wenn möglich sofort aufzunehmen.

2) Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Vermittler vor allem überzeugen:

a) ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;

- b) ob sie durch jene Personen vertreten sind, die nach Gesetz vor Gericht für sie zu handeln haben, wenn sie hiezu wegen eines gesetzlichen Grundes nicht fähig sind;
- c) ob der etwa erschienene Vertreter mit der vorgeschriebenen Vollmacht versehen ist bzw. sich als Rechtsanwalt gemäss § 13 Abs. 5 darauf berufen kann.

3) Fehlen die Voraussetzungen unter Bst. a und b, so ist die Verhandlung aufzuheben oder zu vertagen und die Partei zur Abstellung des Mangels zu veranlassen; im Falle des Bst. c gilt die Streitsache als unvermittelt.

§ 28

Verhandlungsleitung

1) Der Vermittler soll das Vorbringen der Parteien gewissenhaft prüfen, gegen offenbar unbegründete Ansprüche oder Bestreitung begründeter Rechtsbegehren geeignete Vorstellungen machen und auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Anerkennung oder Verzicht hinwirken.

2) Er hat die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass von den über den Rechtsstreit von ihnen abgegebenen mündlichen Erklärungen vor dem Landgericht kein Gebrauch gemacht werden darf.

3) Dem Vermittler ist gestattet, die Parteien vorerst einzeln anzuhören.

§ 29

Beweismittel

1) Der Vermittler kann den Streitgegenstand mit den Parteien in derselben oder einer späteren Verhandlung in Augenschein nehmen und die von den Parteien mitgebrachten Schriftstücke (Urkunden) benützen.

2) Im Übrigen ist es dem Vermittler nur auf Verlangen beider Parteien gestattet, von Sachverständigen Gutachten einzuholen.

Verhandlungsprotokoll

§ 30

Das Protokoll des Vermittlers über die Verhandlung hat nebst einer fortlaufenden Geschäftszahl zu enthalten:

1. Den Zeitpunkt der Einbringung des Vermittlungsbegehrens und der Abhaltung der Vermittlung;
2. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Nebenparteien, der Vertreter und deren Vollmachten;
3. das klägerische Rechtsbegehren und die Erklärung des Beklagten über Bestreitung, gänzliche oder teilweise Anerkennung der Klage und allfällige Erklärungen anderer Streitbeteiligter (Nebenintervenienten);
4. ein allfälliges widerklägerisches Begehren und die Erklärung des Widerbeklagten;
5. die Angabe, ob der Streit vermittelt werden konnte oder nicht.

§ 31

1) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen. Der Vermittler hat das Protokoll zu unterzeichnen und mit einem Vermerk zu versehen, ob es einer oder beiden Parteien vorgelesen werden konnte.

2) Verlässt eine Partei oder verlassen beide Parteien die Vermittlungsverhandlung vor Abschluss der Protokollierung, so hat sie der Vermittler darauf aufmerksam zu machen, dass diese dennoch vorgenommen werde und die abwesende Partei das Recht gemäss § 36 verwirke.

§ 32

1) Wird der Rechtsstreit durch Vergleich der Parteien, Anerkennung des Beklagten oder Verzicht des Klägers gänzlich oder teilweise vermittelt, so hat der Vermittler die betreffende Abmachung nach ihrem Wortlaut im Protokoll festzuhalten. Diesfalls ist das Protokoll von beiden Parteien und vom Vermittler zu unterzeichnen.

2) Bei Protokollierung nach Abs. 1 hat der Vermittler besonders zu beachten:

- a) die genaue Bezeichnung der Parteien bzw. ihrer Vertreter, sowie ob deren Vollmachten die Ermächtigung zum Vergleichsabschluss, zur Anerkennung oder zum Verzicht enthalten;
- b) die genaue Bezeichnung des vermittelten Streitgegenstandes.

3) Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Streitparteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleichs, der Anerkennung oder des Verzichts notwendig, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

4) Wird die Genehmigung nicht erteilt, so gilt die Streitsache als unvermittelt, was ebenso im Protokoll genauestens zu vermerken ist.

Vergleich, Verzicht und Anerkennung

§ 33

1) Bei Abfassung des Vergleichs, der Anerkennung oder des Verzichts soll der Vermittler darauf achten, dass die zu erfüllende Verbindlichkeit bezüglich des Kapitals und des Zinsenbetrags, der Zahlungszeit und der sonstigen, aus der Beschaffenheit der Streitsache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt und wenn Kostenersatz angesprochen werden sollte, auch über den zu leistenden Betrag vermittelt wird.

2) Beim Zustandekommen eines Vergleichs, einer Anerkennung oder eines Verzichts über die Leistung eines nicht in Geld bestehenden Gegenstandes soll der Vermittler versuchen darauf hinzuwirken, dass sich die verpflichtende Partei durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrages anstatt der Leistung des Gegenstandes von der Verbindlichkeit befreien kann.

3) Wird durch einen Vergleich, eine Anerkennung oder einen Verzicht das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an deren Teilen übertragen oder erleidet sonst ein Grundbuchskörper eine Änderung, so kann zwecks Darstellung der Liegenschaftsgrenzen, auf Antrag und Kosten beider Parteien, ein Sachverständiger zur Erstellung von Situationsplänen beigezogen werden.

§ 34

1) Dem vor dem Vermittleramt abgeschlossenen Vergleich kommt die Rechtswirkung eines richterlichen Vergleichs zu; die Anerkennung hat die Rechtswirkung eines rechtskräftigen Anerkennungsurteils und der Verzicht die eines rechtskräftigen Verzichtsurteils.

2) Über den Vergleich, die Anerkennung oder den Verzicht ist jeder Partei vom Vermittler auf Verlangen eine öffentliche Urkunde in Form der Protokollabschrift auszufertigen.

3) Wird durch einen Vergleich, eine Anerkennung oder einen Verzicht eine Katastralparzelle geteilt, so hat diese Teilung in der Urkunde genau beschrieben und in einem beigefügten Situationsplan dargestellt zu werden.

§ 35

Leitschein

1) Die Abschrift des vermittleramtlichen Protokolls über einen unvermittelten Rechtsstreit mit dessen Verweisung an das Landgericht bildet den Leitschein.

2) Kommt ein Vergleich, eine Anerkennung oder ein Verzicht nicht oder nur teilweise zustande, so hat der Vermittler die eingebrachten Vollmachten herauszugeben und den Leitschein auf Begehren einer Partei unverzüglich auszustellen, ebenso auf Verlangen der erschienenen Partei, wenn die andere von der Vermittlungsverhandlung unentschuldigt ausgeblieben ist.

3) Ein Leitschein darf nur innert zwei Monaten seit Abhaltung der Verhandlung oder seit dem Tag, auf den sie fruchtlos anberaumt war, ausgestellt werden.

4) Wird der Leitschein über einen unvermittelt gebliebenen Rechtsstreit nicht innert diesen zwei Monaten mittels Klage bei Landgericht eingelegt, so erlischt dessen Gültigkeit in dem Sinne, dass die Sache, um vor Landgericht gezogen werden zu können, neuerdings beim Vermittleramt zum Vermittlungsversuch einzuleiten ist.

5) Unterlässt es der Kläger zum zweiten Mal, den Leitschein zu verlangen und die bürgerliche Streitsache beim Landgericht anhängig zu machen, so verwirkt er die Geltendmachung seines Rechtsanspruches für immer.

§ 36

Nachträgliches Ersuchen

1) Zur Änderung oder Ergänzung des Leitscheins oder des Rechtsbegehrens (Klagsänderung) nach Verhandlungsschluss bedarf es eines entsprechenden schriftlichen Ersuchens um Anordnung einer neuen Verhandlung an das jeweils zuständige Vermittleramt.

2) Die ersuchende Partei hat den Nachweis zu erbringen, dass noch keine Streitanhängigkeit eingetreten ist.

3) Die Kosten der früheren Vermittlung sind im Falle der Anordnung einer neuen Verhandlung von der ersuchenden Partei zu tragen.

§ 37

Kostentragung

Im Falle eines Rücktritts vom Rechtsstreit nach erfolgloser Vermittlung vor Eintritt der Streitanhängigkeit sind die amtlichen Kosten sowie der Auslagenersatz des Beklagten dem Kläger aufzuerlegen.

3. Abschnitt

Das Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen

§ 38

Leitschein, Verhandlungsprotokoll

1) Kommt ein Vergleich oder ein Verzicht nicht zustande oder erscheint der Beschuldigte oder Beklagte unentschuldigt nicht bei der Sühneverhandlung, so hat der Vermittler auf Verlangen den Leitschein sofort auszustellen.

2) Das Protokoll über die Verhandlung und der Leitschein haben zu enthalten:

1. das genaue Datum der angebotenen und der abgehaltenen Sühneverhandlung;
2. die genauen Namen des Privatanklägers und des Beschuldigten;
3. die Angaben der Zeit und des Ortes der Ehrenbeleidigung, sowie eines kurzen Tatbestandes der letzteren (z.B. durch Anführung der wörtlichen Äußerungen);
4. das Ergebnis der Verhandlung und die Unterschrift des Vermittlers.

§ 39

Säumnis

1) Wenn der Privatankläger zur Sühneverhandlung unentschuldigt nicht erscheint, so gilt die Privatanklage als zurückgezogen, und sie kann wegen derselben Tat beim Vermittleramt nicht wieder anhängig gemacht werden.

2) Der Privatankläger ist hierauf in der Ladung besonders aufmerksam zu machen.

§ 40

Vergleich, Verzicht

1) Ein Vergleich oder Verzicht ist wörtlich in das Vermittlungsprotokoll aufzunehmen, den Parteien vorzulesen und von ihnen und dem Vermittler zu unterzeichnen.

2) Die durch den Vergleich von den Parteien festgesetzte Sühne kann unter anderem bestehen:

- a) in einer vor dem Vermittler, allenfalls unter Zuziehung bestimmter Personen, mündlich abzugebenden Ehrenerklärung oder in der Aushändigung einer schriftlichen Ehrenerklärung;
- b) in einer Geldbusse zugunsten des Vermittleramtskreises.

3) Für die Sühneleistung kann der Vermittler eine Frist von längstens 14 Tagen zur Erfüllung ansetzen.

§ 41

Erfolgloser Sühneversuch

1) Wenn die vereinbarte Sühne nicht geleistet wird, so fällt der Vergleich dahin und der Sühneversuch ist als erfolglos zu betrachten.

2) Der Vermittler hat auf Verlangen der Partei in diesem Fall, sofern das Anklagerecht nicht erloschen ist, den Leitschein sofort auszustellen.

§ 42

Frist zur Erhebung der Privatanklage

1) Die Tage vom Anbringen des Begehrens um Anordnung einer Sühneverhandlung beim Vermittleramt bis zu dem Tag, an welchem der Sühneversuch tatsächlich vorgenommen wurde, oder für welchen er fruchtlos anberaumt war, werden in die Frist zur Erhebung der Privatanklage bei Ehrenbeleidigungssachen nicht eingerechnet.

2) Dem Privatankläger bleibt sein Anklagerecht vor dem Landgericht in jedem Fall gewahrt, wenn er spätestens 14 Tage nach Abhaltung des erfolglosen Sühneversuches beim Gericht die gesetzliche Bestrafung des Beschuldigten unter Einlegung des Leitscheins beantragt.

§ 43

Gemeinsame Vorschriften

Die Vorschriften über das Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden auf das Sühneverfahren entsprechende, ergänzende Anwendung.

II.**Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung vom 19. November 1991 über die Vermittleramtsgebühren, LGBl. 1991 Nr. 90, aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmung

1) Die mit den Gemeinderatswahlen 2015 auslaufenden Amtsdauern der Vermittler und deren Stellvertreter verlängern sich bis zu dem Tag, an welchem die neugewählten Vermittler und deren Stellvertreter ihr Amt antreten.

2) Auf die bis zum Amtsantritt der neugewählten Vermittler und deren Stellvertreter hängig verbliebenen Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2015 in Kraft, andernfalls am Tage nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gemeindegesetzes (GemG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 2 Bst. e

e) Aufgehoben;

Art. 35

Der Urnenabstimmung unterliegen die Wahlen des Gemeindevorstehers, der übrigen Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 81 Abs. 2 erster Satz und 4 erster Satz

2) Zuständig zur öffentlichen Beurkundung sind die Landrichter, die Rechtspfleger und die Gemeinden.

4) Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, Buchauszügen, Abschriften und dergleichen sind, von besonderen Bestimmungen abgesehen, die Gemeinden, das Landgericht, der Leiter des Amtes für Justiz und sein Stellvertreter sowie in öffentlich-rechtlichen Sachen auch der Regierungschef oder der Regierungssekretär zuständig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Kraft.